

VI ZR 204/55

2353 079

Verkündet am
26. Oktober 1956
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Verwaltungsangestellten Paul C [REDACTED]
jun. in G [REDACTED] b. Gu [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Invaliden Willi S [REDACTED] in R [REDACTED] -
K [REDACTED], U [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1956
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewe-
fers, Dr. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt :

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 10. Mai 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -
Tatbestands

In den Jahren 1945 bis 1949 wohnte die Familie des Klägers im 1. Stock eines Hauses in G[REDACTED] zu Miete, das den Eltern des Beklagten gehörte, die im Erdgeschoß wohnten. Zwischen den beiden Familien war es zu Spannungen gekommen, die am Morgen des 22. Januar 1949 zu einer erregten Auseinandersetzung zwischen der Tochter des Klägers und der Mutter des Beklagten führten. Dies war der Anlaß, daß der Vater des Beklagten am Mittag den von der Arbeit in seine Wohnung zurückkehrenden Kläger auf den Treppenflur hinausrief. Der Kläger stieg darauf einige Stufen der steilen, zum Erdgeschoß führenden Treppe hinunter, während ihm der Vater des Beklagten entgegenkam. Auf dem unteren Treppenteil kam es zu einem in Tätlichkeiten übergehenden Wortwechsel. An diesem nahm auch die mit einem Stoecheisen hinzukommende Mutter des Beklagten teil. Der Kläger hatte einen Regenschirm in der Hand, den ihm der Vater des Beklagten zu entreißen versuchte. Hierbei kam der Vater des Beklagten zu Fall und fiel einige Stufen der Treppe hinunter. Nunmehr griff der bisher unbeteiligte Beklagte, der in der Diele des Treppenaufgangs gestanden hatte, ein, indem er die Treppe bis zum Kläger hinaufsprang und auf diesen losging. Der Kläger stürzte im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung die Treppe hinunter und blieb bewußtlos auf der Diele liegen. Bei der ärztlichen Untersuchung wurden neben ausgedehnten Blutergüssen auf der linken Gesichtshälfte ein Schädelbruch und eine Gehirnschädigung festgestellt.

Der Kläger hat von dem Beklagten und seiner bereits rechtskräftig verurteilten Mutter Schadensersatz verlangt und vorgetragen, die Kopfverletzungen hätten zu dauerndem

- 3 -

Siechtum und zu einer völligen Arbeitsunfähigkeit geführt. Er hat dem Beklagten vorgeworfen, dieser habe ihn geschlagen und am Hals gewürgt, während seine Mutter mit dem Stoecheisen auf ihn eingeschlagen habe. Er sei dann von dem Beklagten die Treppe hinuntergeworfen worden.

Der Kläger hat ein Schmerzensgeld von 2.000 DM und für Verdienstausschlag einen Betrag von 4.231,92 DM und eine monatliche Rente von 83,53 DM vom 1. Dezember 1952 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gefordert.

Der Beklagte hat zunächst vorgetragen, die Verletzungen des Klägers seien allein auf den von seiner Mutter versetzten Schlag mit dem Stoecheisen zurückzuführen. Er selbst habe nur eingegriffen, um den Streit zu schlichten und den Eltern zu helfen, die auch von der mit einem Spazierstock bewaffneten Tochter des Klägers bedroht worden seien.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Im Berufungsrechtszug hat der Beklagte vorgetragen, die Tochter des Klägers habe mit dem Spazierstock auf ihn einschlagen wollen, jedoch versehentlich den Kläger getroffen und dadurch dessen Sturz und den Schädelbruch herbeigeführt. Er, der Beklagte, habe allenfalls den Kläger beim Rockkragen ergriffen, ihn aber nicht zum Sturz gebracht. Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, er habe sich zum mindesten ohne Verschulden für berechtigt halten dürfen, die Eltern und sich selbst vor Angriffen des Klägers und seiner Tochter zu schützen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, der mit der Revision das Ziel der Klageabweisung weiter verfolgt.



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Feststellung getroffen, der Beklagte habe mit heftigen Fausthieben auf den Kläger eingeschlagen und hierdurch dessen Städfestigkeit so erschüttert, daß er die steile Treppe hinuntergefallen sei. Der Aufschlag auf den Boden habe dann zu dem Schädelbruch und der Gehirnverletzung geführt. Diese Feststellung beruht auf einer eingehenden Würdigung des Verhandlungsergebnisses, wobei auf das Verteidigungsvorbringen des Beklagten ausführlich eingegangen ist. Indem die Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ankämpft, überschreitet sie die für sie geltenden Grenzen. Denn im Grunde sucht die Revisionsbegründung nur darzutun, das Berufungsgericht habe das Verhandlungsergebnis anders, nämlich im Sinne des Vorbringens des Beklagten, würdigen müssen. Die tatrichterliche Würdigung des Verhandlungsergebnisses und der Beweisaufnahme insbesondere ist aber für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, daß die Würdigung von verfahrensrechtlichen Verstößen beeinflusst ist. Ein solcher Verstoß ist jedoch hier nicht ersichtlich. Im einzelnen ist gegenüber den Ausführungen der Revision auf folgendes hinzuweisen:

a) Der Obermedizinalrat Dr. Schwellnuß hat bei der Begründung seiner Ansicht über die Entstehung der Kopfschäden des Klägers die früheren ärztlichen Befunde zugrunde gelegt. Die Folgerungen des Gutachtens können daher nicht mit dem Hinweis darauf als unzureichend fundiert bezeichnet werden, daß das Gutachten erst Jahre nach den streitigen Vorgängen erstattet worden ist. Wenn sich das Berufungsgericht unter Verwertung dieses Gutachtens und des übrigen Verhandlungsergebnisses die Überzeugung gebildet hat, der Kläger sei nicht durch einen Stockschlag seiner Tochter zu Fall gekommen, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend.

b) Der Versuch der Revision, den Treppensturz des Klägers damit zu erklären, daß er bei dem Stoß mit dem Schirm nach dem Vater des Beklagten den Stand verloren habe und dann gefallen sei, scheitert schon daran, daß der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts noch auf der Treppe stand, als der Beklagte von unten kommend auf ihn eindrang. Der Beklagte hat dann, wie er im übrigen selbst als möglich einräumt, den Kläger am Rockkragen oder am Hemd gefaßt. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung, der Kläger habe darüber hinaus dem Beklagten Faustschläge ins Gesicht versetzt, eingehend unter Verwertung der Beweisaufnahme begründet. Es kann keine Rede davon sein, daß sich diese Begründung mit Sätzen der Lebenserfahrung in Widerspruch setzt.

c) Bei der Prüfung, ob die Faustschläge des Beklagten zum Sturz des Klägers und damit zu den schweren Folgen geführt haben, war der Tatrichter durch die Vorschriften des § 287 ZPO in der Würdigung besonders freigestellt. Das Berufungsgericht hat entgegen der Ansicht der Revision alle sonstigen Erklärungsmöglichkeiten für die Entstehung der Verletzungen ausreichend in Erwägung gezogen und in keinem Punkte die dem richterlichen Ermessen gezogenen rechtlichen Grenzen überschritten.

2. Der Einwand der Notwehr ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als unbegründet zurückgewiesen worden. Zunächst ist es schon zweifelhaft, ob überhaupt ein rechtswidriger Angriff seitens des Klägers vorgelegen hat. Die Auseinandersetzung war nicht von ihm begonnen, sondern der Vater des Beklagten hatte den Kläger aus seiner Wohnung nach draussen gerufen. Daß der Regenschirm vom Kläger zu Angriffszwecken mitgeführt wurde, ist nicht festgestellt worden. Die Heranholung eines Stöcheisens durch die Mutter des Beklagten könnte eher

für einen Angriffswillen auf der anderen Seite sprechen. Jedenfalls aber ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß sich das Berufungsgericht aus dem Stand der Auseinandersetzung beim Eingreifen des Beklagten die Überzeugung verschafft hat, eine Angriffshandlung des Klägers habe in diesem Augenblick nicht vorgelegen und sei auch nicht zu erwarten gewesen. So lange der Kläger auf der steilen Treppe stand, ohne in Richtung auf die Eltern des Beklagten oder den Beklagten selbst loszugehen, bestand für den Beklagten kein gerechtfertigter Anlaß, auf den Kläger einzudringen und ihm Faustschläge zu versetzen. Zu den Erwägungen der Revision, mit denen versucht wird, die Notwehrlage des Beklagten zu begründen, braucht eine nähere Stellungnahme nicht zu erfolgen; denn sie setzen eine Würdigung des Verhandlungsergebnisses voraus, die vom Berufungsgericht nicht getroffen, ja sogar ausdrücklich abgelehnt worden ist. Es interessiert für die Revisionsinstanz nicht, wie nach Ansicht der Revision wahrscheinlich der Geschehensablauf gewesen ist, sondern nur, welche Überzeugung sich das Berufungsgericht von dem Hergang der Ereignisse gemacht hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war aber für die Annahme einer Notwehrlage kein Raum.

3. Das Berufungsgericht hat es auch aus rechtlich zutreffenden Gründen abgelehnt, den Beklagten aus dem Gesichtspunkt einer ihn entschuldigenden Putativ-Notwehr zu entlasten. Sollte dieser wirklich geglaubt haben, er müsse in der geschehenen Weise in die Auseinandersetzung tätlich eingreifen, so kann ihm ein Schuldvorwurf nicht erspart werden, wenn er sich in einer Verkennung der Lage gegenüber dem auf der Treppe stehenden Kläger zu schweren Tätlichkeiten hinreißen ließ.

4. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers abgelehnt hat, halten in allem einer rechtlichen Nachprüfung stand. Auch zu diesem Punkt gehen die Angriffe der Revision von einem Sachverhalt aus, den das Berufungsgericht nicht festgestellt hat. Eines näheren Eingehens auf diese Ausführungen der Revision bedarf es nicht.

5. Die Feststellung der Unfallfolgen beruht auf einer eingehenden Würdigung der ärztlichen Gutachten. Es ist nirgends erkennbar, daß der Rahmen der dem Tatrichter durch § 287 ZPO gesetzten Grenze überschritten worden ist. Insbesondere lag es im Ermessen des Berufungsgerichts, ob es der Anregung einer stationären Untersuchung des Klägers nachkommen wollte.

6. Da die Revision sich als unbegründet erweist, war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß